

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.67 vom 19. März 2026

Ag Zivilgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.67

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.67 du 19 mars 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.67 del 19 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

E. 2.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheides aus, der Gesuchsteller habe vorgebracht, dass er dem Weibel des Betreibungsamts mitgeteilt habe, dass er "nicht einverstanden" sei. Damit bleibe unklar, ob er mit dem Verfahren allgemein, einer konkreten Handlung eines Betreibungsamtes bzw. des Weibels oder mit der Forderung selbst nicht einverstanden gewesen sei. Ebenso beinhalte dies keine klare Meinungsäusserung, dass der Gesuchsteller Rechtsvorschlag erheben wolle. Ein Weibel wisse, dass er bei der Überbringung eines Zahlungsbefehls bei Unklarheit nachzufragen habe, ob der Schuldner Rechtsvorschlag erheben möchte. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein Weibel eines Betreibungsamtes über die Wichtigkeit des Notierens eines Rechtsvorschlages entsprechend geschult würde. Aus der Stellungnahme des Regionalen Betreibungsamts Q._____ ergebe sich, dass vom Weibel explizit nachgefragt worden sei, ob der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag erheben wolle, was verneint

- 5 - worden sei. Für den Weibel sei somit klar gewesen, dass der Beschwerdeführer keinen Rechtsvorschlag erheben wolle. Ebenfalls werde nicht ausgeführt, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages versäumt habe. Eine Wiederherstellung der Frist komme unter diesen Umständen nicht in Frage (angefochtener Entscheid E. 3.3).

E. 2.2

Mit Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe gegenüber dem Weibel des Regionalen Betreibungsamts Q._____ anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls sofort mündlich erklärt, dass er die Betreuung nicht akzeptiere. Es bestehe somit ein formell gültiger Rechtsvorschlag. Ein Schuldner habe nur mündlich kundzutun, dass er mit der Betreuung nicht einverstanden sei. Der angefochtene Entscheid ignoriere diesen SchKG-Rechtsgrundsatz. Die Behauptungen des Regionalen Betreibungsamts Q._____ würden als reine Schutzbehauptungen bestritten.

E. 2.3

Das Regionale Betreibungsamt Q._____ führte in seinem Amtsbericht vom

E. 4

Dass ein Grund für eine Wiederherstellung der Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags nach Art. 33 Abs. 4 SchKG vorläge, hat der Beschwerdeführer weder vor Vorinstanz noch im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren dargelegt. Darauf braucht entsprechend nicht eingegangen zu werden.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für eine angelegte Gegenforderung verlangt, ist darauf nicht einzutreten, da die betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörden für die Beurteilung von Rechtsöffnungsgesuchen nicht zuständig sind. Im Übrigen wären neue Anträge im Beschwerdeverfahren vor der oberen betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde auch unzulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

- 7 -

E. 6

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: [...] Mitzuteilen an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 8 - Aarau, 19. März 2026 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Sulser